

Satzungsänderung  
des  
**Kreisfeuerwehrverbandes Wittmund e.V.**

**§ 1  
Name und Sitz**

1. Für das Gebiet des Landkreises Wittmund wurde ein Kreisfeuerwehrverband gegründet, der den Namen "Kreisfeuerwehrverband Wittmund e.V." führt. Er soll als rechtskräftiger Verein im Sinne des § 21 BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittmund eingetragen worden.
2. Der Verband hat seinen Sitz am Sitz der Kreisverwaltung Wittmund in Wittmund.
3. Der Verband betrachtet sich als Nachfolger des im Jahre 1977 aufgelösten Kreisfeuerwehrverbandes Wittmund e.V. Er setzt die Tradition dieses Verbandes fort.

**§ 2  
Verbandszweck**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung, und zwar insbesondere
  - a) die Förderung des Feuerwesens und die Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder im Landkreis Wittmund,
  - b) die Pflege der Freiwilligkeit der Feuerwehren, die Abhaltung gemeinschaftlicher Veranstaltungen und die Herstellung enger kameradschaftlicher Verbindungen zwischen den Feuerwehren und den Mitgliedern der Feuerwehren und der Jugendfeuerwehren,
  - c) den Ausbau der Unfallverhütung, der Unfallversicherung, der sozialen Einrichtungen und die Unterstützung von im Feuerwehrdienst verunglückten Feuerwehrkameraden oder deren Hinterbliebenen in besonderen Härtefällen,
  - d) die Zusammenarbeit mit anderen Kreisfeuerwehrverbänden und den im Brandschutz und im erweiterten Katastrophenschutz tätigen oder für diesen verantwortlichen Stellen, Organisationen und Einrichtungen.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Grundsätzlich ausgeschlossen sind jede wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende und jede politische und religiöse Betätigung.

**§ 3  
Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes können die Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Wittmund werden.
2. Daneben können Einzelpersonen als fördernde Mitglieder oder Ehrenmitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft im Kreisfeuerwehrverband ist nicht übertragbar.
4. Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie haben den Vorstand bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.

**§ 4  
Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Vorstand. Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Austrittserklärung, die jedoch nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann.
3. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder können durch eine einfache schriftliche Erklärung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats ausscheiden. Der Ausschluss eines dieser Mitglieder bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
4. Wer aus dem Verband ausscheidet, hat keinerlei finanzielle Ansprüche an den Verband.

**§ 5  
Organe des Verbandes**

1. Die Organe des Verbandes sind
    - a) die Verbandsversammlung
    - b) der Vorstand
    - c) der geschäftsführende Vorstand
    - d) der Verbandsvorsitzende
-

## § 6

### Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliederfeuerwehren ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen. Eine Einberufung zur Verbandsversammlung muss mindestens 14 Tage vorher durch Rundschreiben an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.

## § 7

### Teilnehmer der Verbandsversammlung

1. Jede Mitgliedsfeuerwehr hat das Recht, für die ersten 40 aktiven Feuerwehrmitglieder zwei, für jede weitere angefangene 40 aktiven Mitglieder, einen Delegierten zur Verbandsversammlung zu entsenden. Berechnungsgrundlage ist der Stand der aktiven Mitglieder am 31. Dezember des Vorjahres.
2. Der Verbandsvorstand gemäß § 11 nimmt aufgrund seiner Funktion mit Stimmrecht teil.
3. Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder, Funktionsträger und Gäste nehmen ohne Stimmrecht teil.

## § 8

### Kreisfeuerwehrtag

1. Alle zwei Jahre soll mit der Durchführung der Verbandsversammlung ein Kreisfeuerwehrtag verbunden sein. Die Durchführung des Verbandstages obliegt der Freiwilligen Feuerwehr des Tagungsortes nach den vom Vorstand aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien. Die Planung soll auf die Feuerwehrtage auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene Rücksicht nehmen.

## § 9

### Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und der Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht kraft Amtes dem Vorstand angehören. Gewählt werden dürfen nur aktive Feuerwehrmitglieder.
  - b) Bestätigung der Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters auf Vorschlag der Jugendfeuerwehrwarte des Kreisfeuerwehrverbandes.
  - c) Wahl von zwei Kassenprüfern auf Dauer von zwei Jahren, von denen jährlich einer neu zu wählen ist.
  - d) Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes.
  - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eine Auflösung des Verbandes.
  - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
  - h) Bildung von Arbeitsausschüssen für Sonderaufgaben.
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
  - j) Wahl eines Ortes für die nächste Verbandsversammlung.

## § 10

### Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind die in § 7 genannten Delegierten. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Vorstandsmitglieder, die Ämter in Personalunion ausüben, haben jeweils nur eine Stimme.
  2. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vorhergehende Rechnungsjahr an den Verband gezahlt worden sind.
  3. Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Verbandsversammlung.
  4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Delegierten.
  5. Für die Durchführung von Wahlen gelten die Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeinde-/Landkreisordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.
  6. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß mit 14 Tagen Frist einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
  7. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Verbandsversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
-

8. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Schriftwart zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 11 Verbandsvorstand**

1. Der Verbandsvorstand besteht aus
- a) dem Verbandsvorsitzenden
  - b) dem stellv. Verbandsvorsitzenden
  - c) dem Kreisbrandmeister
  - d) dem stellv. Kreisbrandmeister
  - e) den Gemeinde-/Stadtbrandmeistern der Mitgliedsfeuerwehren
  - f) dem Kreisjugendfeuerwehrwart
  - g) dem Schriftwart
  - h) dem Kassenwart.

Die Besetzung der Ämter in Personalunion ist zulässig.

2. Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 12 Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, nach Bedarf, oder wenn dies von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden geleitet.
2. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftwart zu unterzeichnen ist.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

### **§ 13 Aufgaben des Verbandsvorstandes**

1. Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Aufnahme neuer Mitglieder.
  - b) Aufstellung des Kassenberichtes.
  - c) Vorbereitung der Verbandsversammlung und der Verbandstage.
  - d) Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
  - e) Verwaltung des Verbandes und Herbeiführung der dazu notwendigen Beschlüsse.
  - f) Beratung von Fragen, die den Verbandszweck und das Feuerwehrwesen betreffen, Fassung von Beschlüssen dazu oder Vorlage dieser Beschlüsse bei der nächsten Verbandsversammlung.
  - g) Unterbreitung von Vorschlägen an die Verbandsversammlung für eine Neu- oder Wiederwahl des Verbandsvorstandes nach Ablauf der Amtszeit.

### **§ 14 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- a) dem Verbandsvorsitzenden,
  - b) seinem Stellvertreter,
  - c) dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
  - d) dem Schriftwart,
  - e) dem Kassenwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Diese vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

## **§ 15 Verbandsvorsitzender**

Der Verbandsvorsitzende ist der Repräsentant des Verbandes. Er leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes. Die Organe des Verbandes können ihn ermächtigen, bestimmte oder regelmäßig wiederkehrende Aufgaben allein oder mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wahrzunehmen.

## **§ 16 Finanzierung des Verbandes**

1. Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht
  - a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge
  - b) durch zweckgebundene Zuwendungen und Spenden.
2. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird jeweils von der Verbandsversammlung festgelegt.
3. Anspruch auf Leistungen des Verbandes haben nur Mitglieder, für die der Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 17 Verwendung der Mittel**

1. Die durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden aufkommenden Verbandsgelder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Insbesondere darf keine Person durch Zuwendungen, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweckgebundene Zuwendungen sind entsprechend ihrer Bindung zu verwenden.

## **§ 18 Kassenführung**

1. Über die Einnahmen und Ausgaben sind vom Kassenwart ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter angewiesen worden sind und den Richtlinien der jeweils gültigen Geschäftsordnung entsprechen.

## **§ 19 Jugendfeuerwehr**

1. Die Kreisjugendfeuerwehr umfasst die Gemeinschaft der Jugendlichen und ihrer Gruppen innerhalb des Kreisfeuerwehrverbandes, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehren bekennen und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirken.

## **§ 20 Verwaltung**

1. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sie haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
2. Alle Bekanntmachungen und Mitteilungen des Verbandes werden von Fall zu Fall in Rundschreiben veröffentlicht.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 21 Auflösung**

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn sich in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der anwesenden Delegierten für eine Auflösung entschieden haben.
2. Im Falle einer Auflösung des Verbandes wird das vorhandene Vermögen dem Landkreis Wittmund mit der Bestimmung übereignet, die Mittel zusätzlich zur Unterstützung von im Feuerwehrdienst verunglückter Feuerwehrmitglieder oder deren Hinterbliebenen in besonderen Härtefällen zu verwenden.

## **§ 22 Schlussbestimmungen**

1. Auf Beschluss der Delegiertenbefragung in der Zeit vom 13.06.2014 bis 22.06.2014 tritt diese Satzung am 23.06.2014 in Kraft.
2. Die Satzung vom 11.05.1997 wird mit Wirkung vom 23.06.2014 aufgehoben.

Wittmund, den 23.06.2014



(Frank Gerdes)  
Vorsitzender

(Erwin Reiners)  
stv. Vorsitzender